Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1894

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Etzel, Dr. Vogel, Dr. Imle, Frau Funcke (Hagen) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 25. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „gleichmäßiger" und in dem Klammerzusatz die Worte „in gleichen Jahresbeträgen" gestrichen.

   b) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Bei Gebäuden kann der Steuerpflichtige die Absetzung für Abnutzung unter Zugrundelegung einer Gesamtdauer der Nutzung von 40 Jahren in gleichen oder fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung beträgt bei fallenden Jahresbeträgen

   bis zum 10. des auf die Fertigstellung des Gebäudes folgenden Jahres 4 vom Hundert,

   vom 11. bis 20. des auf die Fertigstellung des Gebäudes folgenden Jahres 3 vom Hundert,

   vom 21. bis 30. des auf die Fertigstellung des Gebäudes folgenden Jahres 2 vom Hundert,

   vom 31. bis 40. des auf die Ferstigstellung des Gebäudes folgenden Jahres 1 vom Hundert

   der Herstellungskosten. Im Falle der Anschaffung eines Gebäudes ist bei der Bemessung der Absetzung den jeweiligen Umständen angemessen Rechnung zu tragen."

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 7 b wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 gestrichen.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Absätzen 2 bis 4" durch die Worte „Absätzen 2 bis 6" ersetzt.

   b) Hinter Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

   „(4) Von dem am 1. Januar 1965 noch vorhandenen Restwert eines Gebäudes können bei Gebäuden,

   die vor dem 31. Dezember 1914 fertiggestellt waren, jährlich 10 vom Hundert,

   die nach dem 31. Dezember 1914 und vor dem 1. Januar 1927 fertiggestellt waren, jährlich 5 vom Hundert,

   die nach dem 31. Dezember 1926 und vor dem 21. Juni 1948 fertiggestellt waren, jährlich 3 1/3 vom Hundert

   abgesetzt werden. Bei Gebäuden, die nach dem 21. Juni 1948 fertiggestellt worden sind, bemißt sich die Absetzung für Abnutzung nach dem am 1. Januar 1965 noch vorhandenen Restwert unter Zugrundelegung einer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Nutzungsdauer von nach gleichen oder nach 40 Jahren den aus § 7 Abs. 2 Satz 2 sich ergebenden fallenden Jahresbeträgen.

(5) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 4 sind erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Für Gebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 31. Dezember 1962, wenn für die Gebäude erhöhte Absetzungen nach §§ 7 b und 54 nicht zulässig sind."

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 12 werden Absätze 6 bis 14.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1964

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Etzel
Dr. Vogel
Dr. Artzinger
Dr. Besold
Blumenfeld
Burgemeister
Dr. Dichgans
Diebäcker
Dr. Dr. h. c. Dresbach
Eichelbaum
Dr. Gradl
Günther
Lemmrich
Dr. Luda
Müller (Aachen-Land)
Oetzel
Frau Pitz-Savelsberg
Schlee
Schulhoff
Dr. Schwörer
Dr. Sinn
Stein
Dr. Stoltenberg
Stooß
Dr. Toussaint

Dr. Imle
Frau Funcke (Hagen)
Dr. Achenbach
Dr. Aschoff
Burckardt
Busse
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)
Mertes
Opitz
Peters (Poppenbüll)
Dr. Rutschke
Dr. Starke
Dr. Supf